



CONSULTATIO

ZUKUNFT. INNOVATION. WACHSTUM.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.

Merry Tax-MAS!



04/17

INHALT: Nachgefragt bei ... Dr. Andreas Kauba S. 2 | Das Eigentümerregister als neue Waffe gegen die Geldwäsche? Runde vier im Kampf der EU gegen Schwarz- und Terrorgeld S. 3 | Ihre Steuer-Agenda fürs Jahresfinish. Novellen, Fristen, wichtige To-dos S. 4 | Teurer Leichtsin in Sachen Cyber-Security S. 5 | Beim Schenken an den begehrliehen Fiskus denken. Wer die Freigrenzen beachtet, spart Steuern und SV-Beiträge S. 6 | Alles, was Recht ist. S. 7 | Intern. Steuernuss S. 8



Dr. Andreas Kauba

Frohe Weihnachten!

Ich bedanke mich bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, herzlich dafür, dass Sie uns im vergangenen Jahr Ihr Vertrauen geschenkt haben. Genießen Sie erholsame Weihnachtsfeiertage und starten Sie mit neuem Schwung in ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2018!



IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt; Mag. Erik Malle; Mag. Werner Göllner; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

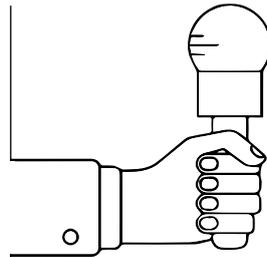
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/decoret, S. 3: shutterstock/Nomad_Soul, S. 4: shutterstock/eamesBot, S. 5: shutterstock/Mmaxer, Brian A Jackson, S. 6: shutterstock/4 PM production, S. 7: shutterstock/Wayne0216

Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at

Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
International



Nachgefragt bei ...

Dr. Andreas Kauba

Österreich hat einen neuen Nationalrat gewählt. Wie stehen Sie zu den angekündigten steuerlichen Neuerungen?

Wir sind alle gespannt, was der „neue Weg“ tatsächlich bringen wird. Ich greife zwei Punkte heraus. Die in Aussicht gestellte Abschaffung der kalten Progression wäre ein großer Fortschritt. Damit hätten wir das altbekannte Problem vom Tisch, dass jemand mehr Steuern zahlt, nur weil sein Gehalt an die Inflation angepasst wird und er deshalb in eine höhere Steuerstufe rutscht. Und schafft die neue Regierung tatsächlich die Körperschaftsteuer auf nicht entnommene Gewinne ab, gäbe das der heimischen Wirtschaft einen enorm wichtigen Impuls und Investitionsanreize. Das Eigenkapital der Unternehmen wäre gestärkt. Neue Arbeitsplätze würden geschaffen, bestehende gesichert.

Das Jahresende naht. Was sollten Unternehmer heuer noch unbedingt erledigen?

Die Vorweihnachtszeit steht vor der Tür – und mit ihr auch die Zeit des Schenkens. Wer seinen Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern für die erfolgreiche Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr eine kleine Freude bereiten will, sollte den Fiskus im Auge behalten. Wir geben ab Seite 6 einen Überblick, wie Geschenke und Weihnachtsfeiern steuerlich zu behandeln sind.

Welche Themen haben die CONSULTATIO 2017 besonders beschäftigt?

Die CONSULTATIO hat sich den Werten WACHSTUM, INNOVATION, ZUKUNFT verschrieben und richtet ihr Handeln danach aus. Das Schlagwort „Digitalisierung“ ist derzeit in aller Munde. Wir haben bereits seit unserer Übersiedlung ins neue CONSULTATIO-Haus im Jahr 2008 unsere Prozesse konsequent auf das Endziel des „papierlosen Aktes“ ausgerichtet. Das Vermeiden von Medienbrüchen und die Ausschöpfung der erweiterten digitalen Möglichkeiten sind unbedingte Voraussetzungen für effiziente und professionelle Beratungsarbeit, auf die unsere Mandanten selbstverständlich Anspruch haben. Auch 2017 wurden wieder wichtige Schritte gesetzt.

Welche Pläne haben Sie für die Weihnachtsfeiertage?

Ich werde die Zeit nutzen, um den einen oder anderen Christkindlmarkt zu besuchen. In Wien findet man da immer wieder feine, weitgehend unbekannte Adressen, die mit Klasse statt Masse punkten. Die Feiertage verbringe ich mit der Familie gemütlich auf dem Land, um Energie zu tanken und mich in spannende Bücher zu vertiefen.

Runde vier im Kampf der EU gegen Schwarz- und Terrorgeld

Das Eigentümerregister als neue Waffe gegen die Geldwäsche?

Von Mag. Erik Malle



Der internationale Kampf gegen „Money Laundering“ und Terrorismus-Financiers gewinnt stark an Bedeutung. Brüssel hat das Thema schon seit 1991 auf der Agenda und bereits mehrere Richtlinien beschlossen, die die Geldwäsche eindämmen sollen. Die vierte und neueste ist in Österreich seit 2017 in Kraft. Sie bringt zusätzliche Pflichten für Unternehmen. Im Mittelpunkt steht das Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Es soll für maximale Transparenz sorgen.

Vor allem für Banken, aber auch für viele Dienstleister und Gewerbetreibende mit Bargeschäften sind die neuen Bestimmungen wichtig. Sie müssen bei bestehenden und bei neuen Kundenbeziehungen noch mehr Sorgfalt an den Tag legen.

Das neue Register

Mit 15. September 2017 wurde das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Damit ist der vorläufig letzte rechtliche Akt über die Bühne gegangen, der die 4. Geldwäscherichtlinie in Österreich umsetzt. Er hat weit reichende Folgen: Alle österreichischen Rechtsträger sind in Zukunft verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Im Wesentlichen betrifft das Unternehmen und Körperschaften aller unterschiedlichen Rechtsformen. Für sie heißt es ab 15. Jänner 2018, die Daten zu den Eigentümern in ein dafür geschaffenes öffentliches Register einzutragen. Diese Meldung muss bis spätestens 1. Juni 2018

erfolgen, und zwar über das Unternehmensserviceportal der Statistik Austria. Kommt es später zu Änderungen bei den Eignern, ist das innerhalb eines Monats bekanntzugeben. Erstmals gilt es in Österreich auch ausländische Trusts zu melden – konkret dann, wenn sie hierzulande ihren Verwaltungssitz haben.

Meldepflichten und Ausnahmen

Grundsätzlich trifft die Meldepflicht alle 350.000 Rechtsträger in Österreich (146.000 von ihnen sind GmbHs). Wenn allerdings alle Gesellschafter natürliche Personen sind, entfällt die Meldepflicht für GmbHs und Personengesellschaften – bei KGs geht es um alle persönlich haftenden Gesellschafter. Auch die 131.000 Vereine, Genossenschaften, Versicherungsvereine und Sparkassen sind befreit. Deren Daten werden direkt aus dem Firmenbuch oder dem Vereinsregister in das Wirtschaftliche Eigentümerregister übernommen. Falls jedoch Vereinbarungen bestehen, die eine abweichende Kontrolle des Rechtsträgers mit sich bringen, sind diese nunmehr zwingend zusätzlich zu melden. Das betrifft insbesondere Treuhandschaften an Gesellschaftsanteilen!

Wer kann die Daten einsehen, wem ist der Einblick verwehrt?

Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler u. a. haben im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten Einsicht ins Register zu nehmen. Sie müssen Vermerke setzen, wenn die Daten offensichtlich nicht den Tatsachen entsprechen. Auch Behörden und bestimmte Institutionen können Nachschau halten. Außenstehende haben hingegen nur dann ein Recht auf Einsichtnahme, wenn sie der Registerbehörde ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen. Gegen die Einsichtnahme lässt sich übrigens kein Einspruch erheben.

Fazit: Transparenz mit Folgen

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz ist ein weiterer Schritt, die Eigentumsverhältnisse von Gesellschaften in Österreich (völlig) transparent zu machen. Das soll den Kampf gegen kriminelle Machenschaften erleichtern. Treuhandschaften an Gesellschaften bleiben dabei aber auf der Strecke. Denn ab 2018 sind sie de facto für viele Wirtschaftstreibende einsehbar. Hier besteht dringend Handlungsbedarf ...

Novellen, Fristen, wichtige To-dos:

Ihre Steuer-Agenda fürs Jahresfinish

Dr. Georg Salcher



2017 geht nicht als das Jahr der großen Steuerreform in die Geschichte ein. Dennoch hat das Wahljahr viele Änderungen im Abgaben- und Wirtschaftsrecht gebracht, die für Handlungsbedarf sorgen. Einige der Neuerungen wirken sich bereits heuer aus, manche Novellen treten erst 2018 in Kraft. CONSULTATIO NEWS fasst zusammen, was Sie alles im Auge behalten sollten, um gelassen ins neue Jahr starten zu können.

Neue Mitarbeiterbeteiligung bei AGs

Mit 1. Jänner 2018 treten wesentlich attraktivere Regelungen für die Beteiligung von Arbeitnehmern an Arbeitgebergesellschaften in Kraft. Kernstück des neuen Gesetzes ist die Einführung einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung. Als Stifter kommen nur Arbeitgebergesellschaften (Aktiengesellschaften und verbundene Konzernunternehmen) in Betracht. Eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung darf ausschließlich der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften an die Begünstigten dienen und deren Aktien treuhändig verwahren und verwalten. Kapitalzuwendungen oder Aktienübertragungen an die Stiftung sind bis maximal 10 % der Stimmrechte beim Zuwendenden zur

Gänze als Betriebsausgaben abzugsfähig. Auf Ebene der Privatstiftung unterliegen diese Zuwendungen weder der Körperschaftsteuer noch der Stiftungseingangssteuer. Auch die Dividenden aus eigenen Aktienbeständen der Stiftung sind steuerfrei. Ab 2018 bleiben Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien im Wert von (neu!) bis zu EUR 4.500,- jährlich pro Dienstverhältnis steuer- und sozialversicherungsfrei.

Mehr Forschungsprämie

Mit 1. Jänner 2018 steigt die Forschungsprämie von 12 % auf 14 %. Sie stellt keine Betriebseinnahme dar, ist daher weder steuerpflichtig, noch führt sie zu einer Aufwandskürzung. Förderungswürdig sind die eigenbetriebliche Forschung und die experimentelle Entwicklung im Inland, aber auch die Auftragsforschung.

Die CONSULTATIO-ExpertInnen haben schon zahlreiche Verfahren zur Forschungsprämie begleitet und erfolgreich abgeschlossen. Sie liefern Ihnen Insidertipps und stehen für spezielle Fragen – insbesondere zum nötigen Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft – gerne zur Verfügung.

GmbHs gründen: Künftig elektronisch und ohne Notar

Das Deregulierungsgesetz 2017 macht es möglich: Ab 1. Jänner 2018 lassen sich GmbHs ohne Notar gründen – allerdings nur dann, wenn eine einzige natürliche Person die GmbH ins Leben ruft und zugleich auch als alleiniger Geschäftsführer fungieren soll. Wichtig: Die Errichtungserklärung beschränkt sich auf einen Mindestinhalt. Im Zuge der Gründung ist die Identität des Gesellschafters zweifelsfrei in elektronischer Form festzustellen. Das zu tun, ist Sache des Kreditinstituts, bei dem die Einzahlung der Stammeinlage erfolgt. Es übermittelt die Bankbestätigung, die Kopie des Lichtbildausweises und die Musterzeichnung elektronisch an das Firmenbuch.

Für die Gründung der Gesellschaft reicht dann statt eines Notariatsaktes die elektronische Erklärung des Gesellschafters über die Errichtung. Sie läuft zum einen über das USP (Unternehmensserviceportal) unter Verwendung der elektronischen Signatur (Bürgerkarte, Handysignatur). Zum anderen wird die Gesellschaft zur Eintragung im Firmenbuch angemeldet, dies ebenfalls in elektronischer Form und ohne Beglaubigung. Die Neuregelung ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Mietvertragsgebühr entfällt

Gute Nachrichten für Mieter: Der Nationalrat hat in der letzten Sitzung vor der Wahl beschlossen, die Gebühr für Wohnungsmietverträge abzuschaffen. Die Gesetzesänderung ist schon am 11. November 2017 in Kraft getreten. Damit sind nun alle schriftlichen Mietverträge gebührenfrei, so es sich um Wohnungen handelt. Aber: Bei allen anderen Bestandsverträgen, wie für Büroflächen, Garagenplätze, Leasingverträge etc., kassiert der Staat auch weiterhin eine Vertragsgebühr.

Kapitalerträge aus der Schweiz und Liechtenstein: Heimischer Fiskus bekommt die Daten nun automatisch

Seit 1. Jänner 2017 ist das Vermögen von Österreichern in der Schweiz und großteils auch in Liechtenstein nicht mehr anonym. Einkommen des Jahres 2017 unterliegen nämlich bereits dem automatischen Informationsaustausch, der erstmals 2018 erfolgt. Schweizer Finanzinstitute müssen also die Vermögen bzw. Kapitaleinkünfte ihrer österreichischen Kunden an die österreichische Finanz melden. Da die Schweizer und liechtensteinischen Banken keine Kapitalertragsteuer (KESt) mehr einbehalten, müssen österreichische Steuerpflichtige ihre dortigen Kapitalerträge penibel in ihre österreichische Einkommensteuererklärung 2017 aufnehmen.

CONSULTATIO TIPP

Bitte beachten Sie, dass es zu wesentlichen Abweichungen zwischen den von den Banken gemeldeten und den steuerlich maßgeblichen Kapitalerträgen kommen kann. Wenden Sie sich bitte an Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen, falls Sie in solchen Fällen Hilfe brauchen.

Registrierkassen: Geprüfter Jahresbeleg erforderlich

Registrierkassenbesitzer wissen, dass sie zu jedem Monatsende den sogenannten Monatsbeleg zu erstellen haben. Jener von Ende Dezember 2017 ist gleichzeitig der erste „Jahresbeleg“. Er unterliegt einer besondere Verpflichtung: Genauso wie der „Startbeleg“ ist er auszudrucken, über FinanzOnline und die BMF-Belegcheck-App zu prüfen und dann zumindest sieben Jahre lang aufzubewahren. Bitte beachten Sie, dass diese Prüfung spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres über die Bühne gehen muss. Zur Erinnerung: Unabhängig von den Monats- und Jahresbelegen sind die Datenerfassungsprotokolle zumindest vierteljährlich auf einem externen elektronischen Medium zu sichern. Dafür eignen sich etwa schreibgeschützte (abgeschlossene) externe Festplatten, USB-Sticks und Speicher externer Server.

Fristen

- Die allgemeine steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungen sowie Belege und Geschäftspapiere beträgt sieben Jahre. Unterlagen des Kalenderjahres 2010 müssen also nur mehr bis 31. Dezember 2017 behalten werden. Bitte beachten Sie aber: Alles, was Grundstücke betrifft, ist zumindest 22 Jahre lang aufzubewahren. Auch Papiere, die in einem Gerichts- oder Behördenverfahren von

Bedeutung sind, müssen bis zum Verfahrensende verfügbar bleiben.

- Arbeitnehmerveranlagungen für 2012 können nur mehr bis zum 31. Dezember 2017 eingereicht werden.

Lesen Sie außerdem unsere umfangreichen Steuertipps zum Jahresende auf der CONSULTATIO Homepage.

TEURER LEICHTSINN IN SACHEN CYBER-SECURITY

Die Flut an aktuellen Storys über Cyber-Attacken auf die Wirtschaft beweist, wie verwundbar Unternehmen sind. Doch wie schätzen diese selbst ihr Cyber-Risiko ein? Was tun sie, um es einzudämmen? Um das besser zu erfassen, unterstützte CONSULTATIO eine weltweite Studie von Nexia International und bat österreichische Unternehmen, daran teilzunehmen. Nun wurden die Ergebnisse der Studie veröffentlicht. Das Resultat ist ernüchternd: Ein Großteil der Unternehmen hat eindeutig Aufholbedarf. Häufig fehlt sogar jegliches Bewusstsein für das brisante Thema. Hier die wichtigsten Erkenntnisse – weitere Details finden Sie auf der CONSULTATIO Website!



- Nur 39 % der Befragten halten Cyber-Security (CS) für wichtig.
- Die Hälfte der Befragten geht davon aus, dass Hacker, organisiertes Verbrechen und (ehemalige) Mitarbeiter die größten Cyber-Risiken darstellen.
- Nur ein Viertel der Unternehmen führt zumindest einmal jährlich CS-Trainings mit ihren Mitarbeitern durch.

CONSULTATIO TIPP

Im Mai 2018 tritt die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Sie schreibt den Unternehmen künftig besondere Sorgfalt in Sachen Cyber-Security vor. Bei Verstößen drohen Bußgelder, die bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes ausmachen können! Beugen Sie etwaigen Datenpannen und hohen wirtschaftlichen Schäden unverzüglich vor! Die CONSULTATIO und ihre IT-Berater helfen Ihnen gerne. Kontaktieren Sie dazu umgehend Ihre persönlichen BetreuerInnen.





Wer die Freigrenzen beachtet, spart Steuern und SV-Beiträge

Beim Schenken an den beehrlichen Fiskus denken!

Mag. Werner Göllner

Alle Jahre wieder stellt sich im Dezember die Frage: Wie sind Geschenke an Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter richtig zu behandeln, wenn es um Steuern und Abgaben geht? Gleiches gilt für die Kosten von Betriebsveranstaltungen. CONSULTATIO NEWS hat für Sie die Antwort parat.

Kundenwerbegeschenke: EUR 40,- als Obergrenze

Weihnachtsgeschenke für Kunden und Geschäftsfreunde sind üblicherweise nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Solche Aufwendungen fallen unter den „nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand“. Anders ist die Lage, wenn es sich eindeutig um einen Reklameartikel handelt. Dann gelten die Anschaffungskosten als Werbeaufwand und somit als Betriebsausgabe. Dies ist etwa bei Kugelschreibern, Kalendern oder Weinflaschen der Fall, wenn sie sichtbar das Firmenlogo tragen.

Umsatzsteuerlich unterliegen Geschenke an Kunden der Eigenverbrauchsbesteuerung – vorausgesetzt, bei deren Ankauf war ein Vorsteuerabzug möglich. Von der Umsatzsteuer ausgenommen sind nur Warenmuster oder Geschenke von geringem Wert. Steuerlich gelten Geschenke als solche, wenn die Gesamtkosten dafür pro Beschenktem im Kalenderjahr insgesamt EUR 40,- (ohne USt) nicht übersteigen.

GEWINNFREIBETRAG: HOLEN SIE SICH JETZT RASCH IHR STEUERZUCKERL

Der Gewinnfreibetrag ist eines der wenigen großen Steuerzuckerln, die der Fiskus verteilt. Voraussetzung für den süßen Genuss: Sie beschaffen selbst das Geschenk, indem Sie noch vor Jahresende investieren.

Grund- und anschaffungsabhängiger Freibetrag

Den Gewinnfreibetrag (GFB) kann sich jede natürliche Person holen, die einen Betrieb führt – unabhängig von der Gewinnermittlungsart. Er beträgt bis zu 13 % des Gewinnes. Beachten Sie jedoch, dass der GFB „geteilt“ ist: Für bis zu EUR 30.000,- Gewinn steht jedem Steuerpflichtigen automatisch ein Grundfreibetrag von maximal EUR 3.900,- zu. Liegt der Gewinn 2017 über EUR 30.000,-, ist zu investieren. Als Investitionen kommen in erster Linie körperliche Wirtschaftsgüter infrage, die ungebraucht sind und mindestens vier Jahre genutzt werden.

Ab 2017 wieder „mündelsichere“ Wertpapiere

Aber auch Wertpapiere dienen dazu, den GFB zu decken. Die gute Nachricht: Von 2014 bis 2016 akzeptierte der Fiskus hier nur Wohnbaurückstellungen oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbau-AGs. Ab 2017 entfällt diese Einschränkung. Sie können nun also wieder zu allen „mündelsicheren“ Wertpapieren greifen, um Steuern zu sparen.

CONSULTATIO TIPP

Wollen Sie den GFB optimal nutzen, sollten Sie möglichst genau abschätzen, wie hoch 2017 Ihr Gewinn sein wird. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne dabei.



ALLES, WAS RECHT IST

Mitarbeitergeschenke und Weihnachtsfeiern

Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die dabei empfangenen Weihnachtsgeschenke sind lohnsteuer- und beitragsfrei. Vorausgesetzt, dass der Chef im gesamten Jahr für Veranstaltungen dieser Art – also auch für Betriebsausflüge, Feiern oder Kultur-Events – pro Mitarbeiter nicht mehr als EUR 365,- ausgibt. Vorausgesetzt auch, dass die bei solchen Feiern üblichen Sachzuwendungen (Warengutscheine, Geschenk- oder Goldmünzen, Vignetten etc.) pro Kopf und Jahr maximal EUR 186,- kosten. Außerdem darf es sich dabei nur um Geschenke handeln, die sich nicht in bar ablösen lassen. Fließt nämlich als Geschenk Bares, ist das immer abgabenpflichtig. Bei Goldmünzen und -dukaten steht hingegen der Edelmetallwert im Vordergrund. Der Fiskus erkennt sie deshalb als Sachzuwendung an.



Soll das Schenken steuerfrei sein, darf es nicht den Anschein der individuellen Belohnung eines Mitarbeiters machen. Vielmehr gilt es, allen Mitarbeitern aus einem bestimmten Anlass Zuwendungen zukommen zu lassen. Um Weihnachtsgeschenke abgabenfrei an die Belegschaft zu bringen, ist kein besonders feierlicher Rahmen nötig: Schon das bloße Übergeben von Präsenten gilt als Betriebsveranstaltung.

Beachten Sie bitte unbedingt: Übersteigen die Ausgaben für Feiern und Geschenke die oben genannten Grenzwerte, ist der Mehrbetrag jedenfalls sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig! Für individuelle Sachzuwendungen (z. B. anlässlich einer Geburt, Hochzeit oder Pensionierung) sind überhaupt immer Lohnsteuer und SV-Beiträge fällig.

CONSULTATIO TIPP

Zusätzlich sind Sachgeschenke zu Dienstnehmer- oder Firmenjubiläen bis zu EUR 186,- jährlich sozialversicherungs- und steuerfrei. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Firma dem Mitarbeiter das Geschenk freiwillig oder aufgrund eines Rechtsanspruchs macht.

EuGH: „Liest du Bücher digital, ist der Steuersatz normal“

Auf gedruckte Publikationen wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften lässt sich ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz anwenden – in Österreich sind das derzeit 10 %. So sieht es die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie vor. Für digitale Publikationen gilt hingegen der normale Steuersatz von hierzulande 20 %. Diese Ungleichbehandlung von Print und Digital hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun ausdrücklich für zulässig erklärt.

Wie immer gibt es Ausnahmen von der Regel: Liefert ein Händler digitale Bücher auf einem physischen Träger – etwa auf einer CD-ROM – aus, dann darf hier auch der ermäßigte Mehrwertsteuersatz angewendet werden. Geht das Werk hingegen per Download oder Streaming an den Kunden, ist der normale Steuersatz fällig. Die Ausnahme von der Ausnahme: Für digitale Zeitungen und Zeitschriften gilt stets der normale Steuersatz – unabhängig davon, in welcher Form sie geliefert werden.

Hintergrund der EuGH-Entscheidung: Die Union hat die Sonderregelung getroffen, dass elektronische Dienstleistungen grundsätzlich dem Normalsteuersatz unterliegen müssen. Dass diese Bestimmung Ungleichbehandlungen (wie bei Büchern) verursacht, halten die Richter für gerechtfertigt. Denn die Sonderregelung für E-Dienstleistungen sei eine klare und einheitliche Richtlinie, so der EuGH. Sie erspare es den Steuerpflichtigen und den nationalen Finanzverwaltungen, bei jeder Art von digitaler Dienstleistung zu prüfen, ob nicht doch ein ermäßigter Steuersatz anzuwenden ist.

BFG: Kosten für „Arbeitswohnung“ als Werbungskosten

Ein international tätiges Medizintechnik-Unternehmen beschäftigt eine Key-Account-Managerin. Es stellt der Frau ein 20 Quadratmeter großes Büro zur Verfügung. Aber auch andere Kollegen nutzen den Raum – keine guten Voraussetzungen für hochkonzentrierte Arbeit und wichtige Telefonate mit Primärärzten oder Krankenhausdirektoren. Die Managerin zieht sich daher in eine „Arbeitswohnung“ zurück. Dort hat sie auch genug Platz für ihre Arbeits- und Verkaufsmaterialien. Und sie macht die Ausgaben als Werbungskosten geltend. Denn bei der „Arbeitswohnung“ handle es sich schließlich um eigene Räumlichkeiten, nicht bloß um ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer. Die Frage, ob die Wohnung den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet, stellt sich damit nicht.

Die Sache geht ans Bundesfinanzgericht. Und dieses entscheidet wie folgt: Wird eine Wohnung ausschließlich beruflich genutzt, lassen sich die Kosten als Werbungskosten geltend machen – sofern die Nutzung dieser Wohnung für eine bestimmte Erwerbstätigkeit unzweifelhaft sinnvoll ist. Und genau das ist der Fall, wenn eine Steuerpflichtige außerhalb der Wohnung keinen zweckmäßigen Arbeitsplatz für ihren Job hat.

Lesen Sie den Volltext der BFG-Entscheidung auf der CONSULTATIO Homepage.



Bis zu **450 m² TOP-Bürofläche**
im CONSULTATIO-Haus
ab sofort verfügbar.
Rufen Sie +43 1 27775-209!



„WISSEN IST MACHT – WAS WEISS DER KSV1870?“

Unter diesem Motto lud die CONSULTATIO am 24. Oktober Klientinnen und Klienten zum „FrühstücksRaum“. Im Fokus stand eine Reihe von Fragen: Was weiß der Kreditschutzverband von 1870 über mein Unternehmen? Nach welchen Kriterien wird bewertet? Wie können Unternehmen ihr Rating beeinflussen? Zwei Experten des

KSV1870 lieferten die Antworten. Weiteres heißes Thema war die im November in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung. „Über Nacht wurde für Konsumschuldner die Kultur des Scheiterns ausgerufen – mit unbekanntem Folgewirkungen“, meinte KSV 1870 Holding-Vorstand Mag. Ricardo-José Vybiral.



CONSULTATIO GRATULIERT

Steuerberaterprüfung bestanden. Lukas Schlagnitweit hat im Oktober 2017 einen bedeutenden beruflichen Meilenstein erreicht und die schwierige Prüfung zum Steuerberater gemeistert. Die feierliche Angelobung fand im November statt. Der ambitionierte Oberösterreicher arbeitet seit 2011 in der CONSULTATIO. Er betreut vor allem KMU und Vereine, außerdem ist er in der Wirtschaftsprüfung im Einsatz. CONSULTATIO NEWS gratuliert Mag. Schlagnitweit herzlichst! Wir freuen uns auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.

WEIHNACHTLICHER LESETIPP ...

... für **Zeitgeschichte-Liebhaber**. 2018 jähren sich acht auch für Österreich wichtige historische Ereignisse. Hannes Androsch, Heinz Fischer und Bernhard Ecker nehmen diese Jubiläen in ihrem neuen Buch zum Anlass, um über Hintergründe und Folgewirkungen des jeweiligen Geschehens nachzudenken – sei es das Revolutionsjahr 1848, das Ende des Ersten Weltkriegs 1918 oder der gesellschaftliche Aufbruch 1968. „1848 – 1918 – 2018. Acht Wendepunkte der Weltgeschichte“, erschienen im Brandstätter Verlag.



FROHE WEIHNACHTEN UND EINEN GUTEN RUTSCH!

Das CONSULTATIO NEWS-Team und die CONSULTATIO-Partner und MitarbeiterInnen bedanken sich herzlich für die positive Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr. Wir freuen uns darauf, Sie auch 2018 wieder mit maximalem Engagement unterstützen zu dürfen. Um mit frischen Kräften ins neue Jahr zu starten, macht das Team zwischen 23. Dezember 2017 und 7. Jänner 2018 Weihnachtspause. Die Kanzlei bleibt in dieser Zeit geschlossen, für dringende Fälle ist ein Journaldienst eingerichtet. Bei Bedarf senden Sie bitte eine E-Mail an: urgent@consultatio.at.



Unsere diesjährige Weihnachtsspende kommt der „Stiftung Kindertraum“ zugute. Damit tragen wir dazu bei, dass sich für die kleine Mattea ein Herzenswunsch erfüllt. Sie darf sich bald über eine neue vierbeinige Freundin freuen, die Diabetikerwarnhündin Mia. „Das Tier ist speziell auf die Unterstützung von Menschen trainiert, die an Typ-1-Diabetes erkrankt sind“, erklärt Kindertraum-Geschäftsführerin Gabriela Gebhart bei der Scheckübergabe.

STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG ist Vorstand der BMF AG. Kürzlich hat er sich privat an einem Start-up-Unternehmen beteiligt, das sich sehr erfolgreich entwickelt. Hans JÖRG wollte sein Investment vor seinen Vorstandskollegen und seiner demnächst von ihm geschiedenen Gattin geheimhalten. Deshalb hält sein Steuerberater die 30%-ige Beteiligung an der Funtastic GmbH als Treuhänder für Hans JÖRG.

Was ändert sich für Hans JÖRG 2018 hinsichtlich seiner Treuhandanteile?

- Die Funtastic GmbH muss die Treuhandanteile als Sonderposten im Jahresabschluss ausweisen.
- Treuhandanteile bleiben ab 2018 im Scheidungsfall bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens unberücksichtigt.
- Als Vorstand einer österreichischen AG kann Hans JÖRG keine Risikokapitalprämie geltend machen.
- Die Funtastic GmbH muss Hans JÖRGs Beteiligung im „Wirtschaftliche Eigentümer Register“ offenlegen.

*Die richtige Antwort lautet d).
Mit dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz wurde die Verpflichtung zur Offenlegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen geschaffen. Die Meldung muss spätestens zum 1. Juni 2018 erstattet werden.*